

Direktion für Bildung, Soziales und Sport  
Schulamt / Strukturreform  
Effingerstrasse 21  
Postfach 8125  
3001 Bern



Bern, 2. Juni 2012

### **Teilrevision des Reglements über das Schulwesen (Schulreglement) Vernehmlassungsantwort der SP Stadt Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision des Reglements über das Schulwesen zu äussern.

Im Rahmen der Konsultation über die Strukturreform Volksschule hat sich die SP Stadt Bern für das Modell «Zentralschulkommission» ausgesprochen. Auch heute, nach Vorliegen des Reglementsentwurfs, sind wir der Ansicht, dass das Modell als Weiterentwicklung der heutigen Organisation in die richtige Richtung geht. Zum einen, weil es zweckmässig und sinnvoll ist, Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung an eine gesamtstädtischen Schulkommission zu delegieren. Dies führt zum nötigen einheitlichen Auftreten der sechs städtischen Schulkreise und gewährleistet gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern eine gewisse Homogenität der Schulstrukturen und der Schulorganisation. Dass die/der zuständige Gemeinderätin dabei die Zentralschulkommission präsidiert, ist – angesichts der politischen Verantwortung, die sie/er trägt – folgerichtig.

Die SP Stadt Bern befürwortet das Modell «Zentralschulkommission» aber auch aus dem Grund, da die Kommissionen auf Schulkreisebene – ausgestattet mit wichtigen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnissen – erhalten bleiben und die Nähe und der Bezug zum Quartier gewährleistet bleiben. Deshalb lehnt die SP die Einheitsschulkommission nach wie vor ab, zumal die letzte Strukturreform noch nicht lange her ist. Wichtig ist aus Sicht der SP, dass der Umsetzung und Implementierung der Revision genügend Zeit eingeräumt wird, bevor eine neuerliche, grundlegende Strukturreform angegangen wird.

Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unseres Vorschlags.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Göttin  
Co-Präsident

Leyla Gül  
Parteisekretärin

**Sozialdemokratische Partei  
Stadt Bern**

Monbijoustrasse 61  
Postfach 1076 · 3000 Bern 23

Telefon 031 370 07 90  
Telefax 031 370 07 81

bern@spbe.ch  
www.spbern.ch

## Anträge

**Art. 23 c, Abs. 2:** Streichen (~~Die Direktion erlässt ein Informationskonzept.~~)

Begründung: Die zuständige Direktion ist ohnehin informationspflichtig.

**Art. 25, Abs. 2, a:** Umformieren in: (Die Zentrale Schulkommission beschliesst im Rahmen der übergeordneten und städtischen Vorgaben und der bewilligten Mittel) „eine gesamtstädtische Bildungsstrategie;“

Begründung: Der Erlass des Leitbilds für die Schule soll in der Kompetenz der Schulkreiskommissionen verbleiben (wie es in Art. 28, Abs. 2.a vorgesehen ist). Allerdings sollen sich die Schulkreiskommissionen dabei an den Grundsätzen einer gesamtstädtischen Bildungsstrategie orientieren.

**Art. 25, Abs. 2, d:** Hier bitten wir um Präzisierung: Sind es die konkreten Angebote oder nur die finanziellen Mittel?

**Art. 25, Abs. 2, h:** Umformulieren in: (Die Zentrale Schulkommission beschliesst im Rahmen der übergeordneten und städtischen Vorgaben und der bewilligten Mittel) „die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und **prüft** deren regelmässige Umsetzung;“

Begründung: Die Umsetzung der Mitwirkung soll in der Kompetenz der Schulkreiskommissionen verbleiben.

**Art. 25, Abs. 3, b:** Streichen (~~die Schulen in der Stadt über ein einheitliches und vergleichbares Notensystem zur Beurteilung der individuellen Leistung haben;~~)

Begründung: Der Gestaltungsspielraum der Stadt ist aufgrund des übergeordneten Rechts in diesem Punkt sehr klein.

**Art. 26, Abs. 1:** Umformulieren in: Die Schulkreiskommissionen bestehen aus **neun** Mitgliedern.

Begründung: Der Einfluss der politischen Parteien soll nicht zurückgebunden werden.

**Art. 28, Abs. 3:** Ergänzung: Die Schulkreiskommissionen stellen der zentralen Schulkommission Antrag betreffend die Schulstandorte.

**Art. 28, Abs. 3:** Ergänzung: Die Schulkreiskommissionen beschliessen Massnahmen für die Umsetzung der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler.

**Art. 34:** Umformulierung: Die Direktion besorgt das Sekretariat der **zentralen** Schulkommission.

**Art. 41, Abs. 3:** Die Schulleitungen sind der Schulkreiskommission unterstellt und nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an deren Sitzung teil. Verantwortlich für die Personalführung ist **in der Regel** die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.

**Art. 75:** Ergänzung im Sinne von: Die Amtszeitbeschränkung soll durch Reglementrevisionen nicht aufgehoben werden können.